

Jugendordnung der Kreissportjugend Teltow-Fläming

§ 1 Name und Wesen

Die Kreissportjugend Teltow-Fläming ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. Sie hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Luckenwalde.

Sie führt sich gemäß § 13 der Satzung des KSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Kreissportjugend Teltow-Fläming besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Teltow-Fläming e.V. und deren gewählten Jugendvertretern.

§ 2 Zweck

Die KSJ will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.

Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen.

Die KSJ will in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

§ 3 Grundsätze

Die KSJ ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des KSB. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.

Die KSJ ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Die KSJ verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Organe

§ 4 Gliederung

Organe der KSJ sind:

- der Kreisjugendsporttag
(Kurzform: Jugendtag)
- der Jugendhauptausschuss
- der Vorstand

Jugendtag

§ 5 Stellung und Zusammensetzung

Der Jugendtag ist das oberste Organ der KSJ.

Der Jugendtag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der KSJ und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Die Jugendorganisationen der Vereine entsenden zum Jugendtag die Delegierten entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu 27 Jahren.

Die Vereine entsenden:

bis zu	100 Mitgliedern	1 Delegierter/e
bis zu	300 Mitgliedern	2 Delegierte
über	300 Mitglieder	3 Delegierte

Stimmenbündelung ist zulässig.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen
- Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes
- Bestätigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Jugendordnung
- Bestätigung der Delegierten zum Landesjugendsporttag

§ 7 Zusammenkunft und Wahlen

Der Jugendtag tritt alle 3 Jahre, mindestens 6 Wochen vor dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung des KSB zusammen.

Ort und Termin beschließt der Vorstand.

Der außerordentliche Jugendtag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedsorganisationen die Einberufung schriftlich verlangen oder der Jugendhauptausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Die Einberufung des Jugendtages und der Vorschlag für die Tagesordnung ist den Vereinen mindestens 4 Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

§ 8 Jugendhauptausschuss

Der Jugendhauptausschuss besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der KSJ und den Mitgliedern des Vorstandes.

Der Jugendhauptausschuss tritt einmal in dem Jahr zusammen, in dem kein Jugendtag stattfindet.

Die Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet
- Nachwahl von Mitgliedern für den Vorstand

Über den Termin und den Ort des Hauptausschusses beschließt der Vorstand.

Vorstand

§ 9 Wahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf dem Jugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- der/ dem Vorsitzenden
- dem/ der Stellvertreter/ -in
- sowie Beisitzer/ -innen

Der/ die Jugendsekretär/ -in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand hat folgende Aufgabenbereiche:

- sportliche Jugendarbeit
- Bildungsarbeit
- Finanzen
- Internationale Begegnungen
- Jugend- und Sportpolitik
- Jugendsozialarbeit

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus bzw. ist der Vorstand nicht in der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern zusammengesetzt, ist der Vorstand ermächtigt, eine/ n Nachfolger/ -in kommissarisch zu berufen. Dieser ist im Hauptausschuss zu bestätigen.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, der Jugendordnung der KSJ sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendhauptausschusses.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Vertretung

Die KSJ wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der/ die Vorsitzende der KSJ ist gemäß § 13 der Satzung des KSB Mitglied des Vorstandes des KSB.

Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde erstmals auf dem Jugendtag am 17.11.1997 beschlossen.
Geändert vom 9. Jugendhauptausschuss am 11.09.2008

Luckenwalde, den 11.09.2008